



Gemeinde Sulzheim
Ortsteil Alitzheim
Landkreis Schweinfurt

Begründung

Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Seehausbach II“

Stand: Entwurf 07.07.2026



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand: 07.2026

Inhalt

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufhebung	3
2. Ziel der Aufhebung	5
3. Lage und Umfang des Aufhebungsbereichs.....	6
4. Flächennutzungsplan	7
5. Verfahrensart	8
6. Umweltbelange.....	9
7. Fazit	10
8. Verfahrensvermerke.....	11
9. Gesetzliche Grundlagen.....	12

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufhebung

Der Bebauungsplan „Am Seehausbach II“ wurde aufgestellt, um südlich der bestehenden Siedlungsbebauung im Gemeindeteil Alitzheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Dorfgebiets gemäß § 5 BauNVO zu schaffen. Ziel der Planung war die Bereitstellung einer kleinräumigen Wohnbauentwicklung.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.04.2025 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Sulzheim als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 23.05.2025 trat der Bebauungsplan in Kraft.

Am 23.12.2025 wurde gegen den Bebauungsplan ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingereicht.

Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war insbesondere die Frage der gesicherten Erschließung des Plangebiets. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sollte die Erschließung des vorgesehenen Wohnbaugrundstücks ausschließlich über das im Eigentum der Antragsteller stehende Grundstück Fl.-Nr. 26 der Gemarkung Alitzheim erfolgen. Die Zufahrt war über das Grundstück selbst sowie durch eine bestehende Scheunendurchfahrt vorgesehen.

Zu diesem Zweck wurde das Grundstück Fl.-Nr. 26 außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsfläche befand sich vollständig außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und war durch eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Fl.-Nr. 19 eingetragene Grunddienstbarkeit gesichert. Die vorgesehene Erschließungsfläche verläuft über eine Länge von ca. 75 m bis zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (St.-Martin-Straße).

Mit Beschluss vom 13.03.2026 setzte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan „Am Seehausbach II“ im Eilverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO außer Vollzug (Az.: 9 NE 25.2468). Der Verwaltungsgerichtshof führte hierbei im Wesentlichen aus, dass das im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbaugrundstück auf unabsehbare Zeit verkehrlich nicht erschlossen werden könne. Zwar besteht zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Fl.-Nr. 19 ein grundbuchrechtlich gesichertes Geh- und Fahrrecht. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im gerichtlichen Eilverfahren jedoch die Auffassung vertreten, dass dieses Geh- und Fahrrecht voraussichtlich nicht geeignet sei, die durch den Bebauungsplan ausgelöste erstmalige Erschließung des vorgesehenen Wohnbaugrundstücks dauerhaft sicherzustellen. Damit fehle dem Bebauungsplan die erforderliche Vollzugsfähigkeit.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sowie der hierdurch aufgezeigten rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten hinsichtlich der gesicherten Erschließung und der Vollzugsfähigkeit der Planung hat die Gemeinde Sulzheim die bisherige städtebauliche Zielsetzung erneut überprüft.

Im Ergebnis kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgte Wohnbauentwicklung an diesem Standort nicht weiterverfolgt werden soll. Ausschlaggebend hierfür sind die weiterhin ungeklärte Erschließungssituation sowie die im

Normenkontrollverfahren aufgezeigten Zweifel an der dauerhaften Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans.

Im Rahmen der erneuten Prüfung wurden auch alternative Erschließungsmöglichkeiten untersucht. Eine südliche Erschließung über die Fl.-Nr. 48 der Gemarkung Alitzheim scheidet aus, da das Grundstück vollständig innerhalb des Hochwasserbereichs des Seehausbachs liegt und zusätzlich eine Querung des Seehausbachs erforderlich wäre.

Eine Erschließung von Osten über die Fl.-Nr. 19 kommt ebenfalls nicht in Betracht, da das Grundstück bereits baulich genutzt ist und aufgrund der vorhandenen Bebauung keine zweckmäßige und dauerhaft gesicherte Erschließung des Plangebiets ermöglicht.

Nach erneuter Prüfung stehen damit keine tragfähigen und städtebaulich vertretbaren Erschließungsalternativen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat beschlossen, die mit dem Bebauungsplan verfolgte Wohnbauentwicklung an diesem Standort nicht weiterzuverfolgen und den Bebauungsplan „Am Seehausbach II“ vollständig aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfällt die bisherige planungsrechtliche Grundlage für die vorgesehene Bebauung. Da der Bebauungsplan bislang keine tatsächliche bauliche Entwicklung ausgelöst hat und innerhalb des Plangebiets weder bauliche Maßnahmen umgesetzt noch Veränderungen der bestehenden Nutzung vorgenommen wurden, sind infolge der Aufhebung keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Nutzungssituation, die Nachbarschaft oder die Umwelt zu erwarten.

Die Flächen verbleiben weiterhin in ihrer derzeitigen Nutzung als intensiv genutzte Grünlandfläche. Auch die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen wurden bislang nicht umgesetzt und werden mit der Aufhebung gegenstandslos.

Für die umliegende Nachbarschaft ergeben sich durch die Aufhebung keine nachteiligen Auswirkungen. Vielmehr entfällt die bislang planungsrechtlich vorgesehene zusätzliche Wohnbebauung.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Sulzheim das Ziel, die im Rahmen des Normenkontrollverfahrens entstandenen rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen, klare und rechtssichere planungsrechtliche Verhältnisse zu schaffen sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung dauerhaft sicherzustellen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit künftiger Vorhaben nach § 34 BauGB. Hierdurch wird die planungsrechtliche Beurteilung wieder an die gesetzlichen Vorgaben für den unbeplanten Innenbereich angeknüpft. Eine bauliche Entwicklung ist künftig nur zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 34 BauGB, insbesondere eine gesicherte Erschließung, erfüllt sind.

Die Gemeinde Sulzheim kommt nach erneuter Prüfung der städtebaulichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu dem Ergebnis, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele vor dem Hintergrund der im Eilverfahren aufgezeigten rechtlichen Unsicherheiten und der weiterhin ungeklärten Erschließungssituation nicht weiterverfolgt werden sollen. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist daher aus städtebaulichen Gründen erforderlich und entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB.

2. Ziel der Aufhebung

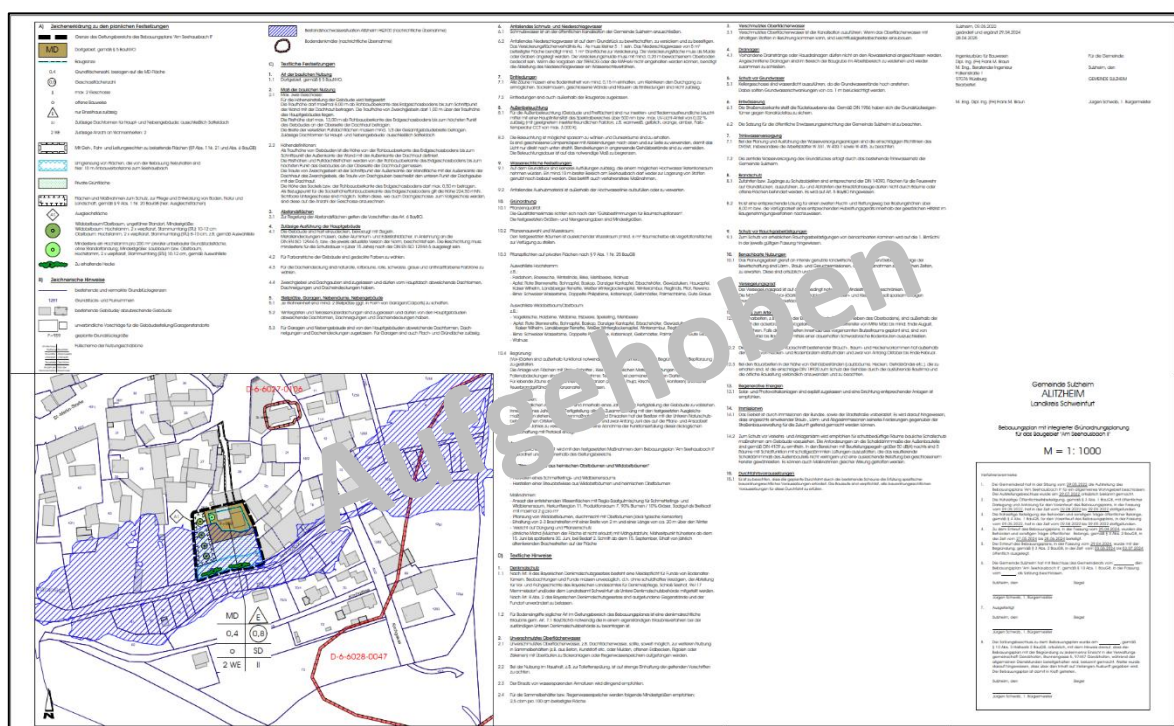
Der Bebauungsplan „Am Seehausbach II“ setzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO fest. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die gestalterischen und bauordnungsrechtlichen Vorgaben für die Bebauung werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt.

Innerhalb des Plangebiets war die Errichtung eines Einzelhauses mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Das Maß der baulichen Nutzung wurde durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 begrenzt. Darüber hinaus enthielt der Bebauungsplan Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Baugestaltung sowie zu grünordnerischen Maßnahmen.

Ziel der Aufhebung ist es, die bisherige verbindliche Bauleitplanung für den Bereich „Am Seehausbach II“ Flurnummer 19 vollständig aufzugeben und mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung klare sowie rechtssichere planungsrechtliche Verhältnisse herzustellen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit zukünftiger Vorhaben richtet sich anschließend nach den einschlägigen Regelungen des Baugesetzbuches.

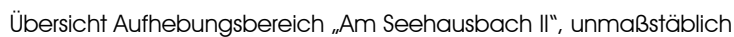
Da sich der Aufhebungsbereich innerhalb der bestehenden Ortslage von Alitzheim befindet und dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen ist, beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit künftiger Vorhaben künftig nach § 34 BauGB. Vorhaben sind demnach zulässig, sofern sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird keine zusätzliche bauliche Entwicklung vorbereitet. Die Flächen innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs verbleiben zunächst weiterhin in ihrer derzeitigen Nutzung als intensiv genutzte Grünlandfläche.



Übersicht Bebauungsplan „Am Seehausbach II“, Rechtskraft 23.05.2025

Der Aufhebungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 19 der Gemarkung Alitzheim. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt 2.616 m².



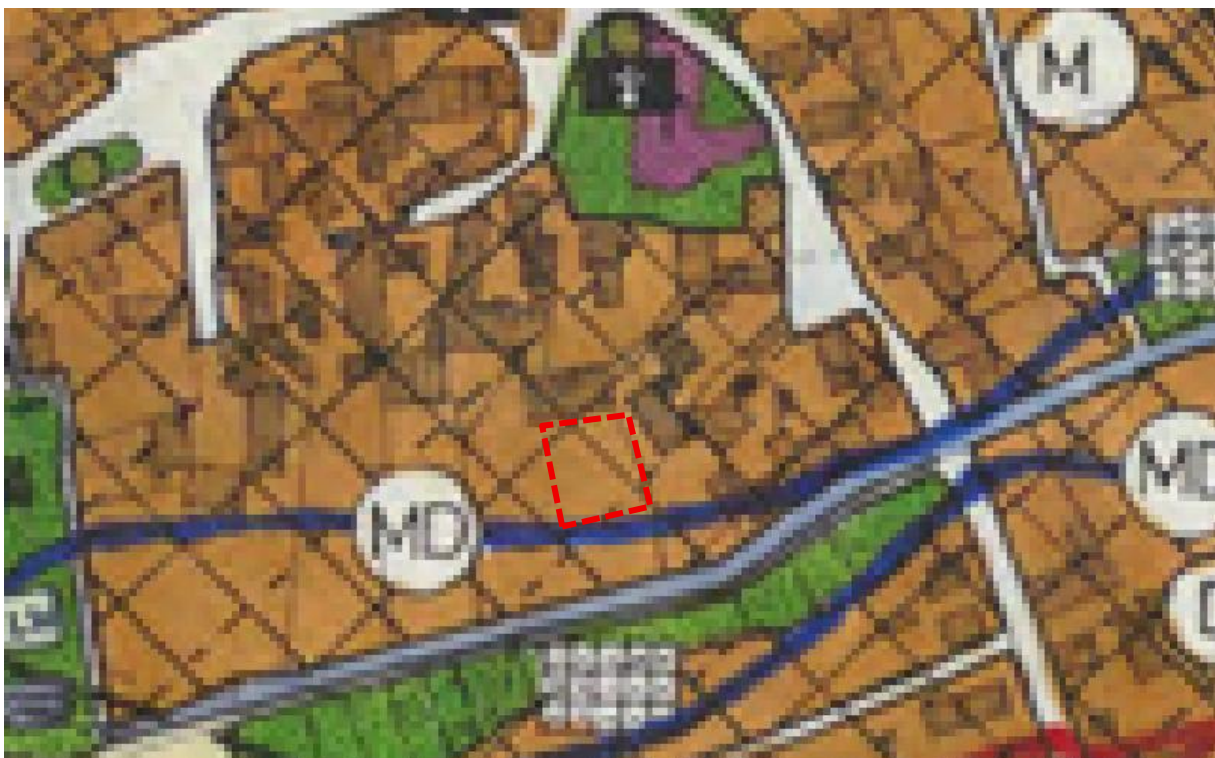
4. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sulzheim aus dem Jahr 1986 stellt den Bereich des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ bereits als Dorfgebiet (MD) dar.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans bleiben die Darstellungen des Flächennutzungsplans unverändert.

Da mit der Aufhebung keine neue städtebauliche Entwicklung vorbereitet wird und sich an der grundsätzlichen städtebaulichen Einordnung des Bereichs keine Änderungen ergeben, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs bleibt auch nach Aufhebung des Bebauungsplans gewährleistet. Künftige Vorhaben beurteilen sich – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – nach den einschlägigen Regelungen des § 34 BauGB.



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, Rechtskraft 1986, unmaßstäblich,
Quelle: Gemeinde Sulzheim

5. Verfahrensart

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch auf deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung anzuwenden. Unter der Aufhebung eines Bauleitplans ist die vollständige Beseitigung seiner Rechtswirkungen zu verstehen. Die Aufhebung eines Bebauungsplans kann insbesondere erfolgen, um einen als rechtlich fehlerhaft erkannten Bebauungsplan aufzuheben und dadurch unter anderem den Rechtsschein seiner Gültigkeit zu beseitigen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Nach § 13a Abs. 4 BauGB gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bebauungsplans.

Der Aufhebungsbereich umfasst eine Fläche von 2.616 m² und betrifft einen Bereich der Innenentwicklung innerhalb der bestehenden Ortslage von Alitzheim. Die zulässige Grundfläche liegt deutlich unterhalb des Schwellenwertes des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete.

Mit der Aufhebung wird keine zusätzliche bauliche Entwicklung vorbereitet. Vielmehr wird das bisher bestehende Planungsrecht im vollen Umfang zurückgenommen. Da innerhalb des Plangebiets bislang keine baulichen Maßnahmen umgesetzt wurden, werden durch die Aufhebung auch keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird daher von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Parallel hierzu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen werden vom Gemeinderat geprüft und im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 10 BauGB als Satzung. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Am Seehausbach II“ in Kraft.

6. Umweltbelange

Dem Bebauungsplan „Am Seehausbach II“ lagen eine Begründung zur Grünordnung sowie ein Umweltbericht zugrunde.

Für den mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft waren innerhalb des Plangebiets interne Ausgleichsflächen mit einer Gesamtgröße von 556 m² vorgesehen. Als Ausgleichsmaßnahme war die Entwicklung einer Streuobstwiese aus heimischen Obstbäumen und Wildobstbäumen mit Schmetterlings- und Wildbienen-saum vorgesehen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden bislang nicht umgesetzt. Ebenso erfolgte innerhalb des Plangebiets keine bauliche Entwicklung. Veränderungen der bestehenden Nutzung oder der tatsächlichen Flächensituation haben daher bislang nicht stattgefunden. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfällt sowohl die planungsrechtliche Grundlage für die vorgesehene Bebauung als auch für die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen. Da der mit dem Bebauungsplan vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft nicht umgesetzt wurde, entfällt zugleich die Erforderlichkeit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen zur Grünordnung sowie die festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans vollständig aufgehoben.

Die Fläche verbleibt weiterhin in ihrem derzeitigen Zustand als intensiv genutzte Grünlandfläche. Der bestehende tatsächliche Zustand des Plangebiets bleibt somit unverändert erhalten. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Aufhebung nicht vorbereitet. Vielmehr wird die bislang zulässige bauliche Inanspruchnahme der Fläche zurückgenommen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird zudem keine zusätzliche Bebauung im Umfeld des Seehausbachs vorbereitet. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie auf mögliche Hochwasserabflussbereiche werden hierdurch vermieden. Die bestehenden Freiflächen- und Grünlandfunktionen bleiben dauerhaft erhalten. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensräume sowie auf das Landschaftsbild sind infolge der Aufhebung nicht zu erwarten. Die Aufhebung führt insgesamt zu einer Reduzierung möglicher Flächenversiegelungen.



7. Fazit

Vor dem Hintergrund der im Normenkontrollverfahren aufgezeigten rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten hinsichtlich der gesicherten Erschließung und der Vollzugsfähigkeit der Planung wird die mit dem Bebauungsplan „Am Seehausbach II“ verfolgte städtebauliche Entwicklung nicht weiterverfolgt. Da die vorgesehene Erschließung des Baugrundstücks auf unabsehbare Zeit nicht gesichert werden kann, können die ursprünglichen Planungsziele nicht mehr in rechtssicherer Weise umgesetzt werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden klare und rechtssichere planungsrechtliche Verhältnisse geschaffen. Gleichzeitig entfällt die bisherige planungsrechtliche Grundlage für die vorgesehene Bebauung einschließlich der hierzu festgesetzten grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Aufhebung vollständig aufgehoben:

- Bebauungsplan mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, Fassung vom 28.04.2025
- Begründung zum Bebauungsplan, Fassung vom 28.04.2025
- Begründung zur Grünordnung, Fassung vom 28.04.2025
- Umweltbericht, Fassung vom 28.04.2025

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung treten sämtliche Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ außer Kraft. Die ursprünglichen Unterlagen des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ sind Bestandteil der Aufhebungssatzung und dieser als Anlage beigefügt.

Die Flächen innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs verbleiben zunächst in ihrer derzeitigen tatsächlichen Nutzung als intensiv genutzte Grünlandfläche. Eine künftige städtebauliche Entwicklung ist unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Regelungen des Baugesetzbuches und einer gesicherten Erschließung grundsätzlich weiterhin möglich und richtet sich nach den für den unbeplanten Innenbereich geltenden Vorschriften.

8. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.04.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Seehausbach II“ beschlossen.
2. Zu den Aufhebungsunterlagen in der Fassung vom __.__.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2026 bis __.__.2026 beteiligt.
3. Die Aufhebungsunterlagen in der Fassung vom __.__.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2026 bis __.__.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom __.__.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Seehausbach II“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

- Sulzheim, den

Siegel

Katharina Stark, 1. Bürgermeisterin

5. Der Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplans wurde am __.__.2026 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB, ortsüblich, mit dem Hinweis darauf, dass Unterlagen zur Einsicht in bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, bekannt gemacht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Der Aufhebungssatzung ist damit in Kraft getreten.

- Sulzheim, den

Siegel

Katharina Stark, 1. Bürgermeisterin

9. Gesetzliche Grundlagen

BAUGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist

BAUNVO, Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYBO, Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist

PLANZV, Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

BAYNATSCHG, Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist

BNATSCHG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist



Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun M. Eng. Beratender Ingenieur

Würzburg Falkenstraße 1 97076 Würzburg Tel. 0931/ 465 84 96 - 0	Frankenbrunn Forststraße 3 97723 Oberthulba	Röthlein Ahornweg 5 97520 Röthlein www.planungsschmiede.de
---	--	--



Planungsschmiede
• Planungs •
• Schmiede •
Wir bringen Ihre Ideen in Form

Entwurf: 07.07.2025

Satzung: __.__.2025

Planungsschmiede

Ingenieurbüro für Bauwesen

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Bearbeiter:

Eugen Ulmann
M.Sc. Stadtplaner (ByAK)



Gemeinde Sulzheim

Wilhelm-Behr-Str. 10
97529 Sulzheim

Anerkannt:

Katharina Stark, 1. Bürgermeisterin